

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2015

Geschäftszahl

2012/15/0111

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/15/0073 E 28. April 2011 RS 2

Stammrechtssatz

Verzögerungen im Rechtsmittelverfahren über die Verjährung hinaus stehen gemäß § 209a Abs. 1 BAO einer Berufungsentscheidung nicht im Wege. Dies gilt auch für die absolute Verjährung (vgl. mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 22. März 2010, 2010/15/0033).